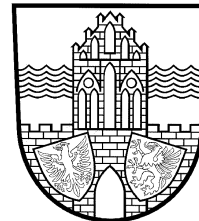


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

20. Jahrgang, Nr. 14 · Prenzlau, den 10. September 2013



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 25. Sitzung des Kreistages der 4. Wahlperiode am 18.09.2013

Seite 2: Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes der Stadt Prenzlau nördlich des Geländes der ehemaligen chemischen Reinigung Neubrandenburger Str. 5 in Prenzlau

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 25. SITZUNG DES KREISTAGES DER 4. WAHLPERIODE AM 18.09.2013

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 25. Sitzung des Kreistages (4. Wahlperiode) findet am Mittwoch, dem 18.09.2013, um 14:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Kreistages am 12.06.2013 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
 - 6.1 Bericht des Landrates
 - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Terminplanung 2014 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse
BR/068/2013
8. 4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)
BV/083/2013
9. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Uckermark
BV/064/2013
10. Förderung der Uckermärkischen Musik- und Kunstschule „Friedrich Wilhelm von Redern“ Angermünde (UMKS) 2014-2016
BV/100/2013
11. Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark (Kulturfonds)
BV/099/2013
12. Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2010
BV/077/2013
13. Sachstand Jahresabschluss 2011
BR/079/2013
14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2012
BV/078/2013
15. Berichterstattung gemäß § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2012
BR/082/2013
16. Berichterstattung gemäß § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2013
BR/080/2013
17. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2012 - Jahresabschluss
BR/070/2013

18. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2013
BR/066/2013
19. Aufstockung des Stellenplanes 2014 um 1 Stelle in der Kreiskasse im Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement durch Verlagerung von Stellenanteilen der Fachämter sowie Aufstockung des Stellenplanes 2013 und 2014 um 1 Stelle im Gesundheits- und Veterinäramt
BV/067/2013
20. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2012
BV/073/2013
21. Information des Landrates als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Umsetzung des § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg
BR/105/2013
22. Bericht über die Durchführung des Rettungsdienstes 2010 bis 2012 - Jahresstatistiken
BR/069/2013
23. Zustimmung gem. § 70 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg.KVerf.) zu außerplanmäßigen Auszahlungen
BV/110/2013
24. Anfragen aus dem Kreistag
 - 24.1 Anfrage zur Beauftragung einer Studie wegen der "Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mehr Windräder" durch das Kuratorium des Nationalparks Unteres Odertal an den Landrat des Landkreises Uckermark als gesetzliches Mitglied des Kuratoriums
Bezug: Pressebericht "Windräder oder Naturkulisse" vom 12.07.2013 in der Märkischen Oderzeitung
AF/090/2013
25. Anträge an den Kreistag
 - 25.1 Prüfung der Festsetzung der Durchschnittssätze in der DS 22-A 2011 (2. Version)
AN/111/2013

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Kreistages am 12.06.2013 - nichtöffentlicher Teil
3. Verleihung der Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark 2013
4. Nichtöffentliche Berichterstattung
5. Vermarktung eines Grundstücks in Angermünde
6. Baumaßnahme
7. Anfragen aus dem Kreistag
8. Anträge an den Kreistag
9. Informationen

Prenzlau, den 05.09.2013

Im Benehmen:

gez. Roland Resch

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**ALLGEMEINVERFÜGUNG
ZUR UNTERSAGUNG DER BENUTZUNG VON GRUNDWASSER
INNERHALB EINES GEKENNZEICHNETEN GEBIETES DER STADT PRENZLAU
NÖRDLICH DES GELÄNDES DER EHEMALIGEN CHEMISCHEN REINIGUNG
NEUBRANDENBURGER STR. 5 IN PRENZLAU**

Der Landkreis Uckermark als Untere Wasserbehörde (UWB) ordnet folgendes an:

I. Entscheidung

In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage) ist untersagt:

1. jegliche Grundwasserbenutzung, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
2. das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Uckermark wirksam.

Die nachstehenden Flurstücke sind vollständig betroffen:

Gemarkung Prenzlau

Flur 18

Flurstücke

3/5, 4/1, 6/1, 19, 20, 21, 31/1, 31/3, 31/5, 31/6, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40/3, 40/4, 42, 43, 44, 45, 163, 164, 165, 166, 167, 168 und 169

II. Hinweise

Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung und der dazugehörigen Karte kann an folgenden Orten eingesehen werden:

- a) beim Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus I, Zimmer 312, Mo. und Do. in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, Di. von 8.00 – 12.00, 13.00 – 17.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 11.30 Uhr und nach Vereinbarung (03984/704468, Herrn Staufenbiel)
- b) bei der Stadt Prenzlau, SG Gebäudemanagement und Liegenschaften, 17291 Prenzlau, Am Steintor 4; in der Zeit von Mo., Mi. und Do. von 9.00 – 16.00 Uhr, Di. von 9.00 – 18.00 und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
- c) oder im Internet unter der Adresse: www.uckermark.de/ Amtliche Bekanntmachung

III. Begründung

1. Sachverhalt

Bei Nachuntersuchungen im Zuge der Sanierung der ehemaligen chemischen Reinigung in Prenzlau wurde festgestellt, dass sich eine Schadstofffahne mit LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) im Grundwasser unterhalb der Ucker gebildet hat und diese die Ucker unterquert und den nordwestlichen Uferbereich erreicht hat.

Die wichtigste Untergruppe der LHKW bilden die LCKW (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe). Die Nachbeprobung zeigt insbesondere im Grundwasserabstrom deutlich zunehmende Abbauprozesse der LCKW. Die Konzentrationen der Parameter cis-Dichlorethen und Vinylchlorid als Abbauprodukte sind derzeit erheblich.

Dabei besitzt Vinylchlorid toxische Eigenschaften und wird als krebserzeugend eingestuft. Vinylchlorid baut sich auf natürlichem Weg über längere Zeit ab.

2. Entscheidungsgründe

Die Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange im Landkreis Uckermark, so dass nach § 124 Abs. 2 BbgWG der Landkreis als untere Wasserbehörde für die getroffenen Anordnungen zuständig ist. Laut § 103 Abs. 2 ist die untere Wasserbehörde auch Ordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von kontaminierten Grundwasser als Wasser für die Gartenbewässerung, insbesondere für Bewässerung von dem zum menschlichen Verzehr dienenden Obst und Gemüse, geschädigt werden kann. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten.

Dadurch, dass das Grundwasser im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet ist und die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit besteht, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Grundwassernutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwassernutzung entsteht, zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht der späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmass beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von Gesundheit der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, zumal ein Teil der verunreinigten Substanzen krebserzeugend ist oder dafür in Verdacht steht, überwiegt bei weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückeigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwasser als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

gez. Dietmar Schulze

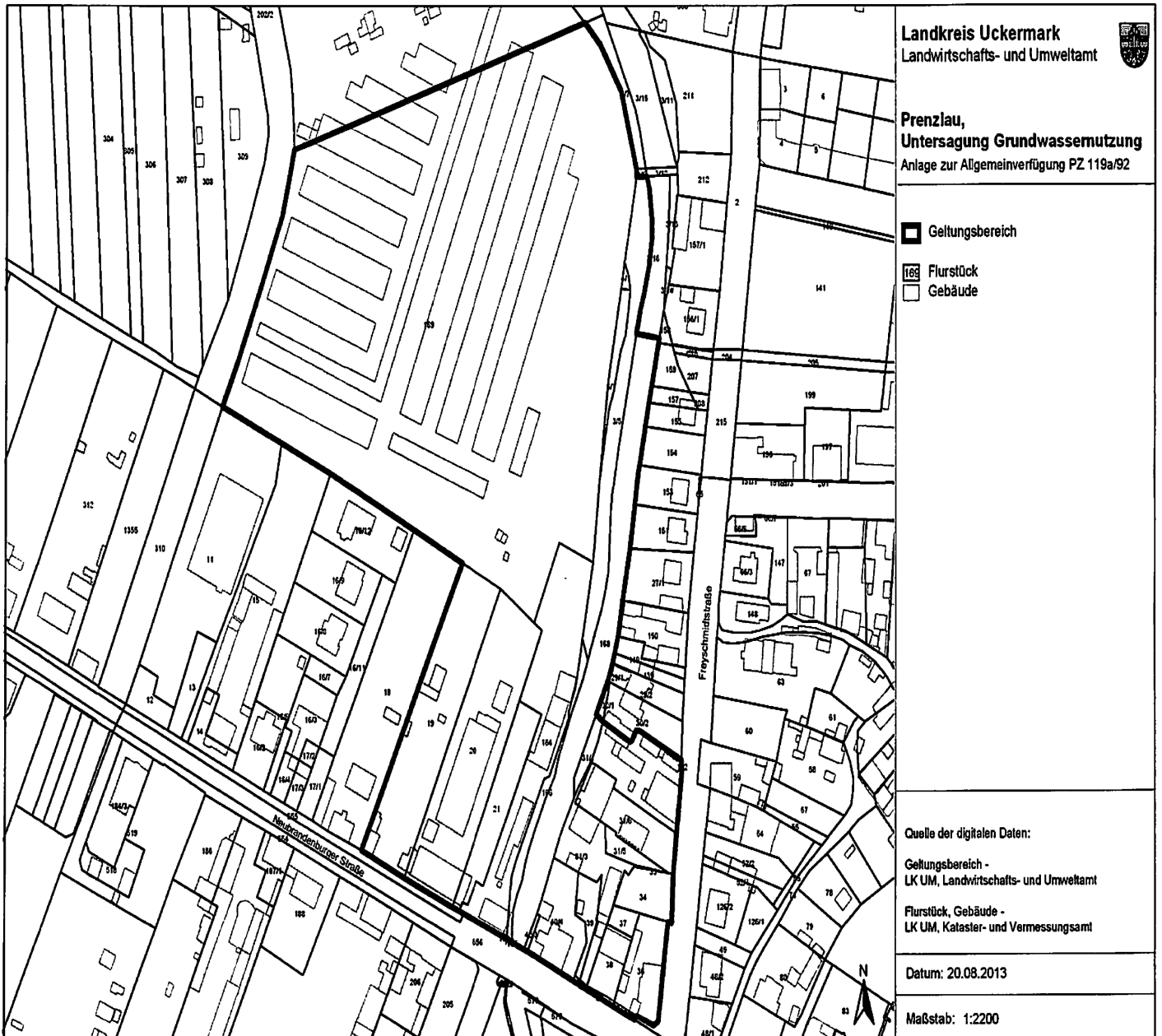
VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl.I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.Juli 2013 (BGBl.I S. 2543) geändert wurde

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262,264)

OBG – Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47])

BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20])

Anlage: Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwassernutzung



ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau